



Verordnung der Gemeinde Ischgl über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von SchülerInnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der VS Ischgl

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von SchülerInnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Ischgl hebt die Gemeinde Ischgl Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den/die SchülerIn Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 20,00 pro Monat
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 35,00 pro Monat

§3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag wird nach Aufwand berechnet und beträgt derzeit € 7,00 pro Mittagessen.

§4

Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten zu entrichten. Tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist der Betreuungsbeitrag bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Die Beiträge für Betreuung und Verpflegung werden monatlich im Nachhinein von der Gemeinde zur Zahlung vorgeschrieben.

§5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

**§6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 11.10.2023 in Kraft (Tag der Kundmachung). Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Ischgl über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von SchülerInnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der VS Ischgl mit Beschluss vom 31.01.2017, kundgemacht am 01.02.2017, außer Kraft.

Gemeinde Ischgl, am 10.10.2023

Für den Gemeinderat:




Der Bürgermeister
Werner Kurz

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 16.10.2023